



Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 31. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 22. November 2016 (Vorlage Nrn. 2687.1/2 - 15317/18) in einer vierteltägigen Sitzung am 1. März 2017 und mit Zirkulationsbeschluss vom 31. März 2017 beraten und verabschiedet. Finanzdirektor Heinz Tännler nahm an der Sitzung von Amtes wegen teil. Für Fachauskünfte stand uns der Leiter des Personalamtes, Fabio Lanfranchi, zur Verfügung. Unterstützt wurde er von der juristischen Mitarbeiterin des Personalamtes, Franziska Rohner, welche auch das Protokoll führte. Wir unterbreiten Ihnen den Bericht mit folgender Gliederung:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Ablauf der Kommissionsberatungen	2
4. Eintretensdebatte	3
5. Detailberatung	3
6. Schlussabstimmung	7
7. Kommissionsanträge	7

1. In Kürze

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Eine Rechtsgrundlage zur Vornahme von Eignungsprüfungen entspricht einem praktischen Bedürfnis und die periodische Wiederholung erscheint mit Blick auf den Sicherheitsaspekt konsequent. Die vorberatende Kommission stimmt der Vorlage mehrheitlich gemäss Antrag des Regierungsrats zu.

Einzig ein Mitglied der Kommission bezweifelte grundsätzlich den Sinn und die Wirksamkeit von über das Anliegen der Motion Werner (Anstellung von Lehrpersonen nur mit aktuellem Strafregisterauszug) hinausgehenden Eignungsprüfungen. Ansonsten gab lediglich der Umstand zu diskutieren, dass der Regierungsrat sich in seinem Antrag mit Bezug auf die kantonalen Schulen bei der zwingend vorzunehmenden registerbasierten Eignungsprüfung sowie beim Anstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsverbot alleine auf die Prüfung von Lehrpersonen an Gymnasien beschränkte. Die Kommission sprach sich hier für eine Erweiterung der zwingenden Eignungsprüfung auf alle Lehrpersonen aus, welche an kantonalen Schulen Schülerinnen und Schüler unter sechzehn Jahren unterrichten. Hinsichtlich der Anpassungen des Personalgesetzes an die Praxis liess es die Kommission nicht bei der Diskussion der redaktionellen Änderung der Bestimmung über die Familienzulage bewenden. Vielmehr warf sie, ohne dass dies in der Vernehmlassung je Thema war, die Frage auf, ob die Ausrichtung dieser Zulage angesichts der bundesrechtlichen Regelung der Familienzulage und der steuerlichen Privilegierung der Unterhaltspflichtigen noch zeitgemäss und berechtigt ist. Sie sprach sich letztlich für die Abschaffung dieser Zulage aus.

2. Ausgangslage

Das Personalgesetz wurde letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 2014 einer grösseren Teilrevision und mit Bezug auf die Abgangsentschädigungen von gewählten Behördenmitgliedern auf den 1. Januar 2017 hin einer Revision unterzogen. Die aktuelle Teilrevision berücksichtigt insbesondere zwei parlamentarische Vorstösse. Einerseits das hängige Postulat von Thomas Werner betreffend gesetzliche Grundlage für die Anstellung von kantonalen Angestellten im Allgemeinen nur mit aktuellem Strafregisterauszug vom 16. Januar 2014 (Vorlage Nr. 2346.1 - 14554). Dieses sieht vor, dass Mitarbeitende, welche nicht Lehrpersonen sind, jedoch bei ihrer Tätigkeit mit Kindern arbeiten oder diese betreuen, im Allgemeinen nur mit Strafregister anzustellen sind und bei Vorliegen einschlägiger Vorstrafen einem Anstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsverbot unterliegen. Sodann soll die Motion von Thomas Werner betreffend Anstellung von Lehrpersonen nur mit aktuellem Strafregisterauszug vom 16. Januar 2014 (Vorlage 2345.1 - 14553), welche für die gemeindlichen Lehrpersonen bereits mit Änderung des Schulgesetzes vom 29. Oktober 2015 umgesetzt und erledigt erklärt wurde, für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen mit der Umsetzung des Postulates von Thomas Werner koordiniert werden. Der Kreis der zu Überprüfenden soll gemäss Antrag des Regierungsrats einem praktischen Bedürfnis entsprechend auch auf weitere Mitarbeitende ausgedehnt werden. Mit der Vorlage soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um bestimmte Kategorien von Mitarbeitenden vor als auch während ihrer Anstellung beim Kanton einer Eignungsprüfung sicherheitstechnischer, medizinischer oder anderer Art zu unterziehen. Ferner verpflichtet der Antrag bestimmte Mitarbeitende, den vorgesetzten Stellen umgehend zu melden, wenn sie als beschuldigte Personen in ein Strafverfahren involviert sind. Zudem soll das Personalgesetz bezüglich der Bestimmungen der Entlassungsrente und der Familien- und Kinderzulage durch deren Aufhebung bzw. Präzisierung ebenfalls den Bedürfnissen der Praxis angepasst werden.

3. Ablauf der Kommissionsberatungen

An der Kommissionssitzung vom 1. März 2017 führte Regierungsrat Heinz Tännler in die Vorlage ein und beleuchtete dabei folgende Punkte: Ausgangslage, Erläuterung der Revisionspunkte, deren finanzielle Auswirkungen und die Ergebnisse aus der externen Vernehmlassung. Im Anschluss daran hatten die Kommissionsmitglieder ausreichend Gelegenheit, ihre Fragen zu formulieren. Diese betrafen im Wesentlichen den Grund für die Formulierung der Grundsatzregelung als Kann-Vorschrift, die Intervalle für die Wiederholung der Eignungsprüfungen, die bisherigen Erfahrungen mit Meldungen von eröffneten Strafuntersuchungen und die Folgen einer solchen Meldung, die Kosten für den personellen Aufwand bei der Vornahme von Eignungsprüfungen sowie die Gesamtsumme der jährlich ausgerichteten Familienzulagen. Nach der Eintretensdebatte folgten die Detailberatung und anschliessend die Schlussabstimmung.

Im Rahmen der Nachbereitung der Sitzung vom 1. März 2017 hat die Finanzdirektion festgestellt, dass die von der Kommission beabsichtigte Erweiterung der zwingend durchzuführenden registerbasierten Eignungsprüfung auf alle Lehrpersonen der kantonalen Schulen, welche Schülerinnen und Schüler unter sechzehn Jahren unterrichten, sich nicht mit der von der Kommission verabschiedeten Änderung der Absätze 3 bis 5 von § 15 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) realisieren lässt. Letzteres hat lediglich Geltung für die Gymnasien sowie die Wirtschafts- und die Fachmittelschule. Nicht anwendbar ist dieses Gesetz somit auf die Bildungszentren (Gewerblich-Industrielles, Kaufmännisches sowie Landwirtschaftliches Bildungszentrum) sowie auf die Brücken-Angebote (Schulisches, Kombiniertes sowie Integrations-Brückenangebot). Die von der Kommission beantragte Änderung des Gesetzes über die kantonalen Schulen hat somit keine Wirkung auf deren Lehrpersonen. Abklärungen bei der Datenschutzstelle sowie der Volkswirtschaftsdirektion, welcher die vorgenannten Schulen unterstehen, ergaben, dass eine analoge spezialgesetzliche Regelung

für Lehrpersonen an den Bildungszentren sowie den Brückenangeboten weder im Reglement über die Organisation und den Betrieb der Bildungszentren vom 19. Dezember 2007 (Reglement Bildungszentren; BGS 413.2) noch im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001 (EG Berufsbildung; BGS 413.11) erfolgen kann. Einerseits bedarf eine zwingend durchzuführende Eignungsprüfung einer Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn. Andererseits widerspricht eine solche Regelung der Systematik des EG Berufsbildung. Sowohl die Datenschutzstelle als auch die Volkswirtschaftsdirektion sprachen sich bei dieser Gelegenheit erneut vehement gegen die Erweiterung der Eignungsprüfung auf weitere Lehrpersonen aus. Zur Begründung verwiesen sie auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2016. Für eine Regelung, wonach sich alle Lehrpersonen an kantonalen Schulen einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben, bietet sich somit nur das Personalgesetz an. Aus diesem Grund stellte der Kommissionspräsident Antrag, auf dem Zirkularweg auf die von der Kommission am 1. März 2017 verabschiedeten Anträge betreffend die Änderung des Gesetzes über die kantonalen Schulen sowie die Schlussabstimmung zur Vorlage Nr. 2687.2 zurückzukommen und eine entsprechende Regelung im Personalgesetz aufzunehmen. Ein gleichlautender Beschluss der Kommission erging am 31. März 2017.

4. Eintretensdebatte

Die Kommission beschloss einstimmig, ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2687.1/2 einzutreten.

5. Detailberatung

Die vorberatende Kommission legt diesem Bericht eine dreifache Synopse bei, in der alle Anträge aufgelistet sind (Geltendes Recht, Antrag Regierung, Antrag vorberatende Kommission). Wir empfehlen der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) und dem Kantonsrat, die Beratung anhand dieser Synopse vorzunehmen.

Nachfolgend werden lediglich diejenigen Bestimmungen erwähnt, zu denen die Kommissionsmitglieder Voten abgegeben oder Anträge gestellt haben. Bei allen übrigen Erlassen folgt die vorberatende Kommission stillschweigend den Anträgen der Regierung.

Zu Abschnitt I: Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994

Zu § 2^{bis} Eignungsprüfungen

Diese Bestimmung enthält in Abs. 1 die Grundsatzregelung, wonach Anstellung und Weiterbeschäftigung vom Ergebnis einer registerbasierten, medizinischen oder anderen Eignungsprüfung abhängig gemacht werden kann. In Abs. 2 werden die Personalkategorien festgelegt, die einer registerbasierten Eignungsprüfung unterzogen werden können. Abs. 3 regelt die medizinischen oder anderen Eignungsprüfungen. Abs. 4 stellt die Anstellung oder Weiterbeschäftigung aufgrund des Ergebnisses der Eignungsprüfung in das Ermessen der für die Anstellung zuständigen Stelle.

Ein Mitglied der Kommission spricht sich grundsätzlich gegen die vorgesehene Regelung von Eignungsprüfungen aus; ausgenommen hiervon ist die im Gesetz für die kantonalen Schulen vorgesehene registerbasierte Eignungsprüfung von Lehrpersonen. Bezugnehmend auf verschiedene, medial bekannte Beispiele von im öffentlichen Dienst des Kantons oder anderswo stehenden Mitarbeitenden, die während ihrer dienstlichen Tätigkeit straffällig wurden, vertritt es die Meinung, dass keines dieser Delikte durch die vorgesehenen Eignungsprüfungen hätte verhindert werden können. Mit solchen Eignungsprüfungen entstehe bloss eine Scheinsicherheit,

die dazu diene, sich aus der Verantwortung ziehen zu können. Es gelte vielmehr bei der täglichen Arbeit Mechanismen zu entwickeln, um Verfehlungen von Mitarbeitenden zu verhindern. Eignungsprüfungen würden eine Momentaufnahme darstellen, mit deren Vornahme sehr viele Staatsangestellte unter Generalverdacht gestellt würden. Bei der Eignungsprüfung handle es sich um ein Instrument, das Personen in die Hände gelegt würde, welche die Kompetenz hätten zu entscheiden, ob man Mitarbeitende loswerden kann oder nicht. Klare Kriterien im Umgang mit den Ergebnissen der Eignungsprüfungen bestünden nicht. Man stelle sich nicht grundsätzlich gegen Eignungsprüfungen bei der Anstellung. Aber wie die Praxis gezeigt habe, könnten diese auch durchgeführt werden, wenn keine entsprechende Regelung bestünde. Gerade hier bestehe ein Selbstregulierungsmechanismus, indem Bewerbende, die sich einer Eignungsprüfung verweigerten, bei der Anstellung automatisch nicht berücksichtigt würden.

Antrag aus der Kommission zu § 2^{bis}

§ 2^{bis} sei zu streichen.

Gegenantrag der Finanzdirektion

Es sei an § 2^{bis} gemäss Antrag des Regierungsrates festzuhalten.

Dem Antrag der Kommission wird von der Finanzdirektion entgegengehalten, dass die erwähnten internen Mechanismen zur Verhinderung von Verfehlungen bereits bestünden, es jedoch an der notwendigen gesetzlichen Grundlage für den in der Praxis teilweise bereits praktizierten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden fehle, welcher eine Eignungsprüfung darstellt. Es gehe bei der Schaffung einer solchen Grundlage nicht darum, die Mitarbeitenden zu schikanieren. Vielmehr gehe es darum, diese zu schützen, indem es mit der Schaffung einer detaillierten Regelung nicht länger wie unter der im Privatrecht geltenden Vertragsfreiheit nur im Belieben der für die Anstellung zuständigen Stelle liege, wann und wo Eignungsprüfungen vorgenommen werden oder nicht. Der Kanton sei an die verfassungsmässigen Grundsätze wie zum Beispiel den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Aufgrund der bisherigen Reaktionen sei bei den Mitarbeitenden bezüglich der periodischen Überprüfung während der Anstellung nicht mit Unmut zu rechnen. Medizinische Eignungsprüfungen, welche bereits heute schon des Öfteren durchgeführt würden, könnten mitunter auch im Interesse der Mitarbeitenden sein, weil beispielsweise bei Suchterkrankungen arbeitgeberseits flankierende Massnahmen getroffen werden könnten, welche zum Arbeitsplatzert halt beitragen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag auf Streichung von § 2^{bis} (sinngemäss auch von 2^{ter}) mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Zu § 2bis Ab. 2 Bst. e

Antrag aus der Kommission auf redaktionelle Änderung mit folgendem Wortlaut:

*e) in ihrer Funktion Kontakt mit besonders schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, Beta-g-
te, Kranke, Menschen mit Behinderung) haben.*

Die Finanzdirektion ist mit dieser Umformulierung einverstanden.

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag auf redaktionelle Änderung einstimmig zu.

Zu § 52

Zusätzlich zur Ausrichtung einer Kinderzulage nach bundesrechtlichem Familienzulagengesetz wird verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden, in getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons eine Familienzulage ausgerichtet. Diese ist von der Anzahl der Kinder unabhängig und beträgt jährlich 2200 Franken bei Vollzeitbeschäftigung, bei Teilzeitanstellung entsprechend anteilmässig weniger. Der Anspruch auf diese Familienzulage setzt im Wesentlichen voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Kinderzulagen nach dem bundesrechtlichen Familienzulagengesetz erhält, ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommt, mit ihren respektive seinen Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragene Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zusammenlebt und für die anspruchsberechtigten Kinder nicht bereits eine solche Zulage bezogen wird.

Ein Mitglied der Kommission will es nicht bei einer präzisierenden redaktionellen Änderung dieses Paragraphen bewenden lassen und spricht sich für die Aufhebung einer solchen Zulage aus. Der Kanton Zug sei einer von sehr wenigen Kantonen, die eine solche Zulage zusätzlich zu den Kinderzulagen nach dem bundesrechtlichen Familienzulagengesetz überhaupt noch ausgerichtet. Ausserdem würden letztere Zulagen im Kanton Zug das bundesrechtlich vorgesehene Minimum übersteigen und der Kanton Zug zahle mit den altersabhängigen Zulagen von 300 Franken bis 350 Franken eine der höchsten Kinderzulagen landesweit. Weitere Mitglieder unterstützen diesen Vorschlag unter Hinweis darauf, dass das Vorhandensein von Kindern zudem zu Abzügen von 500 Franken bei der Bundessteuer berechtigen. Andere Mitglieder wiederum finden es richtig, dass die Aufrechterhaltung dieser Zulage diskutiert und in Frage gestellt wird, sind jedoch der Ansicht, dass ein solcher Antrag nicht im Rahmen dieser Vorlage erfolgen sollte, sondern beispielsweise im Zusammenhang mit dem Sparpaket 2019 angebracht wäre.

Antrag aus der Kommission zu § 52

§ 52 sei zu streichen.

Gegenantrag der Finanzdirektion

Es sei an § 52 gemäss Antrag des Regierungsrates festzuhalten.

Der Finanzdirektor äussert aus politischen Überlegungen Bedenken gegen diesen Antrag. Auch im Regierungsrat sei die Abschaffung der Familienzulage schon diskutiert worden. Er erachte es allerdings als heikel, die Familienzulage, deren Fortbestand im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprozesses nie Thema war und die lediglich einer allgemein unbestrittenen redaktionellen Änderung hätte unterzogen werden sollen, mit dieser Vorlage abschaffen zu wollen. Dies nachdem gerade unlängst das Volk auch wegen solcher die Familie betreffenden Sparmassnahmen das Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2 (EP 2015–2018) zu Fall gebracht habe. Er sei der Ansicht, dass es sinnvoller sei, diesen Punkt über eine Motion einzubringen, damit in dieser Frage ein klarer Prozess eingehalten werde und sich die Personalverbände auch zur Frage der Abschaffung äussern könnten.

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag auf Streichung von § 52 mit 8 : 3 Stimmen, bei einer Enthaltung, zu.

Zu Abschnitt II: Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990**Zu § 15 Abs. 3 bis 5**

Diese Bestimmungen beschränken die zwingend vorzunehmende registerbasierte Eignungsprüfung für Lehrpersonen an kantonalen Schulen auf die Lehrpersonen an Gymnasien. Der Regierungsrat begründet dies im Wesentlichen mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz: Eine zwingende Beibringung eines Strafregisterauszuges bei Lehrpersonen an den Fach- und Wirtschaftsmittelschulen sowie den Berufsfachschulen sei deshalb nicht angezeigt, weil Absolviierende dieser Schulen in der Regel 16 Jahre und älter seien. Mit zunehmendem Alter werde das Schutzbedürfnis kleiner. An den Berufsfachschulen sei zudem ein grosser Teil der Lehrpersonen im Weiterbildungsbereich tätig, wo die Studierenden bereits erwachsen sind. Bei den Berufsfachschulen seien ausserdem zahlreiche Lehrpersonen (insbesondere aus Industrie und Gewerbe) lediglich in Kleinstpensen tätig.

Ein Mitglied der Kommission gibt aufgrund seiner Erfahrung aus der Tätigkeit an einem Bildungszentrum zu bedenken, dass es Klassen gäbe, bei denen die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler noch nicht 16 Jahre alt sei, weshalb die Eignungsprüfung auf alle Lehrpersonen an kantonalen Schulen ausgedehnt werden sollte. Allerdings gäbe es auch kantonale Schulen, an welchen lediglich Erwachsene unterrichtet würden wie zum Beispiel die höhere Fachschule für Technik und Gestaltung. Deshalb sei ein allgemeiner Hinweis auf die Lehrpersonen an kantonalen Schulen wohl nicht zielführend, sondern die einzelnen Schulen, an welchen die Lehrpersonen zu überprüfen sind, müssten in der Bestimmung ausdrücklich aufgeführt werden. Ein anderes Mitglied spricht sich für eine flexiblere Formulierung der Bestimmung aus, so dass ein Schulsystemwechsel, wie zum Beispiel eine Übernahme der heute von den Gemeinden geführten Integrationsklassen für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich durch den Kanton, nicht zwingend einer Gesetzesänderung bedarf. Die Diskussion ergibt, dass die zwingende Eignungsprüfung weniger mit der Anstellung der Lehrpersonen an einzelnen Schulinstitutionen als mehr mit dem tatsächlichen Alter der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler zu verknüpfen ist. Hierbei soll die Grenze beim strafrechtlichen Schutzalter von sechzehn Jahren gezogen werden. Deshalb sollten alle Lehrpersonen an Kantonalen Schulen, welche Schülerinnen und Schüler unter sechzehn Jahren unterrichten, einer zwingenden Eignungsprüfung unterzogen werden.

Anträge aus der Kommission (gemäss Zirkulationsbeschluss)

Die Absätze 3 bis 5 von § 15 des Gesetzes über die kantonalen Schulen seien zu streichen.

Stattdessen sei nachfolgende Bestimmung neu anstelle des bisherigen § 2ter ins Personalgesetz aufzunehmen:

§ 2^{ter} Eignungsprüfungen bei Lehrpersonen an kantonalen Schulen

¹ *Lehrpersonen an kantonalen Schulen, die Schülerinnen und Schüler unter sechzehn Jahren unterrichten, haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.*

² Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen Lehrpersonen gemäss Abs. 1 zusätzlich einen aktuellen Privatauszug vorlegen.

³ Eine Lehrperson gemäss Abs. 1 darf nicht beschäftigt werden, wenn

- a) gegen sie ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, besteht (Art. 67 StGB);
- b) in ihrem Privatauszug ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornographie besteht.

Der bisherige § 2ter Personalgesetz soll neu als § 2quater ins Personalgesetz aufgenommen werden.

Gegenantrag der Finanzdirektion

Es sei an den Absätzen 3 bis 5 von § 15 des Gesetzes über die kantonalen Schulen festzuhalten und auf eine Ergänzung bzw. Änderung des Personalgesetzes gemäss Antrag der Kommission zu verzichten.

Die Finanzdirektion weist, wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrates, noch einmal auf die Unverhältnismässigkeit einer solchen Ausdehnung hin. Faktisch würde dies zu einer Überprüfung fast aller Lehrpersonen führen, welche nicht ausschliesslich an kantonalen Schulen mit erwachsener Schülerschaft unterrichteten. Erschwerend komme hinzu, dass ein und dieselbe Lehrperson je nach Alterszusammensetzung der von ihr unterrichteten Klassen, im einen Schuljahr die Kriterien für eine zwingend vorzunehmenden Eignungsprüfung erfüllen könnte, im darauffolgenden Schuljahr sich dann aber plötzlich nicht mehr einer Eignungsprüfung zu unterziehen hätte.

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag auf Streichung der Absätze 3 bis 5 von § 15 des Gesetzes über die kantonalen Schulen sowie einer Ergänzung des Personalgesetzes im Sinne ihres Antrages mit 13 : 1 Stimmen zu.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage mit 13 : 1 Stimmen zu.

7. Kommissionsanträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die Kommission Ihnen Folgendes:

1. Auf die Vorlage Nr. 2687.2 - 15318 sei einzutreten und ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen.
2. Das erheblich erklärte Postulat von Thomas Werner betreffend gesetzliche Grundlagen für die Anstellung von kantonalen Angestellten im Allgemeinen nur mit aktuellem Strafregisterauszug (Vorlage Nr. 2346.1 - 14554) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 31. März 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Hans Christen

Beilage:
- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Christen Hans, Zug, Präsident
Brunner Philip C., Zug
Etter Andreas, Menzingen
Gander Thomas, Cham
Gössi Alois, Baar
Haas Esther, Cham
Häseli Barbara, Baar
Hürlimann Markus, Baar

Renggli Silvan, Cham
Sieber Beat, Cham
Stocker Cornelia, Zug
Straub-Müller Vroni, Zug
Weber Florian, Walchwil
Werner Thomas, Unterägeri
Wiederkehr Roger, Risch